

Anerkennung von Musikexamina für die kirchenmusikalische C-Prüfung

Köln, den 4. April 1996

Im Rahmen der kirchenmusikalischen C-Prüfung können auf schriftlichen Antrag an den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker Teilprüfungen erlassen werden.

Im einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Musikwissenschaft (Abschluß Magister oder Promotion)
Anerkannt werden die Fächer Musikgeschichte und Gehörbildung. Gehörbildung jedoch nur, soweit im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung die Aufnahmeprüfung mindestens mit "gut" bewertet worden ist.
2. Tonsatz (staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbstständige Musiklehrer)
Anerkannt werden die Fächer "Gehörbildung und Tonsatz".
3. Komposition (Abschluss künstlerische Reifeprüfung)
Anerkannt werden die Fächer Gehörbildung und Tonsatz.
4. Gesang (staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbstständige Musiklehrer, künstlerische Reifeprüfung oder Konzertexamen) .
Anerkannt werden die Fächer Gesang und Gehörbildung.
5. Instrumentale Hauptfächer (staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbstständige Musiklehrer, künstlerische Reifeprüfung oder Konzertexamen).
Anerkannt wird das Fach Gehörbildung, nach einem Klavierstudium auch das Fach Klavier und nach einem Orgelstudium auch das Fach künstlerisches Orgelspiel.
6. Dirigieren (künstlerische Reifeprüfung im Fach Orchester oder Chorleitung).
Anerkannt werden die Fächer: Chorleitung, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung und Partiturspiel; nach einem Chorleiterstudium auch Singen und Sprechen;

Diese Regelung gilt nur für C-Prüfungen, nicht für B- oder A-Prüfungen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ordnung "Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst" (Amtsblatt Köln, 15. 12.1990, Nr. 244).

Anträge zu Anerkennungen von Prüfungen sind zu richten an den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker, Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Köln, den 4. April 1996

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

(Amtsblatt Köln, 15.4.1996, Nr. 97)